

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00481 vom 10. Dezember 2018**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2017.00481](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00481)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00481 du 10 décembre 2018

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00481 del 10 dicembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

X.\_\_\_\_, geboren 1975 und Mutter von drei Kindern (Jg. 2007, 2009 und 2012 [Urk. 7/155, 7/169, 7/197]), leidet seit Geburt an einer ausgeprägten Missbildung der linken unteren Extremität im Sinne einer Dysmelie (Urk. 7/3). Die Eidgenössische Invalidenversicherung anerkannte das Geburtsgebrechen Nr. 176 gemäss der Verordnung über Geburtsgebrechen ( GgV ) und die Übernahme der daraus entstehenden Kosten für medizinische Massnahmen und Hilfsmittel (Urk. 7/4) und erteilte aufgrund der im gehfähigen Alter notwendig gewordenen Prothesenversorgung Kostengutsprachen für Oberschenkelprothesen mit Kniege lenk (vgl. Leistungsblatt Urk. 7/6).

### **E. 1.2**

Nachdem die zuständige Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, für den Zeitraum vom 1. August 1997 bis 31. Dezember 2008 weiterhin eine herkömmliche Oberschenkelprothese zugesprochen hatte (Urk. 7/108), erteilte sie am 3. November 2000 (Urk. 7/119) auch eine Kostengutsprache für eine neue entwickelte Prothese mit elektronisch-hydraulisch gesteuertem Kniegelenk (sog. C-Leg [vgl. Urk. 7/110/2 f. und Urk. 7/116]). In der Folge ergingen verschiedene Kostengutsprachen für Änderungen, Anpassungen, Reparaturen und Service der beiden Prothesen (vgl. Urk. 7/129, 7/135, 7/137, 7/141, 7/143, 7/147, 7/149, 7/158, 7/160, 7/162, 7/192).

### **E. 1.3**

Am 3. Mai 2010 (Urk. 7/188) sprach die IV-Stelle ein neues C-Leg als Ersatz des Vorgängermodells zu, nachdem dieses nicht mehr revidiert werden können (vgl. Urk. 7/181). Im Anschluss daran erteilte die IV-Stelle wiederum Kosten gut sprachen für Reparaturen, Services und Anpassungen, einerseits für das C-Leg als Erstversorgung (Urk. 7/231, 7/255, 7/271) und andererseits für die Prothese mit Mauch-Hydraulik (vgl. Urk. 7/259/3) als Zweitversorgung (Urk. 7/235, 7/245, 7/272). Sodann sprach sie der Versicherten auch Amortisationsbeiträge für ein neu angeschafftes Fahrzeug zu (Urk. 7/209 und Urk. 7/232).

### **E. 1.4**

Den Kostenvoranschlag vom 27. Oktober 2016 der A.\_\_\_\_ über Fr. 69'545.90 für eine Oberschenkelprothese «OTTO BOCK GENIUM» (Urk. 7/273) nahm die IV-Stelle als Zusatzgesuch für die Folgeversorgung der Oberschenkelprothese entgegen (Urk. 7/274). Nachdem die IV-Stelle den Kosten voranschlag zur fachtechnischen Beurteilung der SAHB vorgelegt hatte (Urk. 7/276) , kündigte sie mit Vorbescheid vom 7. Dezember 2016 (Urk. 7/277) die Abweisung des Leistungsbegehrens an. Hieran hielt sie nach dem Eingang

von Einwänden (Urk. 7/278, 7/283, 7/288, 7/291) mit Verfügung vom 11. April 2017 fest (Urk. 2).

**E. 2**

Dagegen erhob die Versicherte am 3. Mai 2017 Beschwerde mit folgendem Rechtsbegehren:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.